### GRUNDRECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

#### Vermengung hoheitlicher Aufgaben mit Statistik

Während in §1 BilDokG2003 allgemein von der Erstellung von Bildungsstatistiken als Zweck des Gesetzes gesprochen wird, werden in §8 Abs. 1 unter der Überschrift "Erteilung von Auskünften und Zugang zu Daten" eine Reihe von Behörden genannt, die personenbezogenen Zugang zu den Daten des BilDokG2003 erhalten sollen. Es sind dies u.a. Gerichte und Sozialversicherungsträger.

§ 46 Abs. 5 sieht vor, dass auch in jenen Fällen, in welchen die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik in personenbezogener Form zulässig ist, der Personenbezug der Daten gänzlich zu beseitigen ist, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist. Insofern ist vorgesehen, dass Daten bei Verwendung zu statistischen Zwecken so zu anonymisieren sind, dass die Herstellung eines Personenbezuges unmöglich ist.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass § 46 Abs 2 des Datenschutzgesetzes die Verwendung nicht-öffentlich zugänglicher Daten ohne Zustimmung der Betroffenen zu Zwecken der Statistik nur gestattet, falls dafür eine eigenständige, gesetzliche Regelung geschaffen wurde. Das Bildungsdokumentationsgesetzes stellt zweifelsohne zwar eine eigenständige, gesetzliche Grundlage dar, festgehalten muss aber werden, dass auch solche Einzelgesetze jedenfalls § 1 DSG als Verfassungsbestimmung berücksichtigen müssen und es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, nach Belieben Einzelgesetze zu schaffen, die eine schrankenlose Grundlage für Datenverwendungen zu statistischen Zwecken darstellen.

Im übrigen ist auch darauf zu verweisen, dass ohnedies fraglich ist, ob die Regelungen des Bildungsdokumentationsgesetzes ohne weiteres durch die Sonderbestimmungen zur Datenverwendung zu statistischen Zwecken gerechtfertigt werden können, da- wie noch zu zeigen sein wird- das Bildungsdokumentationsgesetz keine klare gesetzliche Zweckbestimmung kennt und der in § 8 Abs. 1 des Bildungsdokumentationsgesetzes definierte Kreis der Abfrageberechtigten jedenfalls eine Verwendung <u>nicht</u> nur für statistische Zwecke vorsieht.

Etwa dürfen folgende Institutionen die verwendeten Daten zu den entsprechenden Zwecken abfragen:

Die **Schulbehörden des Bundes** zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten),

das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens zum Zweck der Wahrnehmung der diesem gesetzlich übertragenen Aufgaben,

die **Organe des Bundes** in Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs sowie den **Gerichten** in gerichtlichen Unterhaltsverfahren und gerichtlichen Verfahren über

Der Autor ist Obmann der "ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz", Mitglied des Datenschutzrates im Bundeskanzleramt, Geschäftsführer der "e-commerce monitoring GmbH" (www.zeger.at)

die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen,

die Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihrer Schulerhalterschaft, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. die Sozialversicherungsträger in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Sofern § 1 Bildungsdokumentationsgesetz, der von der "Erstellung von Bildungsstatistiken" spricht, als gesetzliche Zielbestimmung zu sehen ist, widerspricht somit § 8 Abs.1 des Bildungsdokumentationsgesetzes jedenfalls der eigenen gesetzlichen Zielbestimmung.

Zu dieser Zielsetzung steht jedoch die Bestimmung des §8 im Widerspruch, da die Auskünfte an die genannten Behörden in personenbezogener Form zu erteilen sind.

Gemäß DSG 2000  $\S4$  Z1 sind jedoch "Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist;" personenbezogene Daten.

Auf Grund dieses in §8 BilDokG2003 festgelegten Anspruchs auf Auskunft für bestimmte Behörden handelt es sich bei den BilDokG2003-Daten um personenbezogene Daten im Sinne des DSG. Es sind daher auch alle die EG-Richtlinie 95/46/EG und im DSG 2000 zumindest teilweise umgesetzten Datenschutzverpflichtungen zu beachten.

Schon § 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes sieht eine Datenverarbeitung in personenbezogener Form vor, es kann somit kein Zweifel daran bestehen, dass die Regelungen des DSG sowie der EU-Datenschutz-RL grundsätzlich auch auf das Bildungsdokumentationsgesetz anzuwenden sind.

Zum immer wiederkehrenden Argument, die EU-Datenschutzrichtlinie sei auf Angelegenheiten des nationalen Bildungswesens nicht ohne weiteres anwendbar, muss abermals darauf verwiesen werden, dass die Bildungsdokumentation mangels klarer Zielbestimmung und aufgrund des Kreises der Abfrageberechtigten nicht alleine Angelegenheiten des nationalen Bildungswesens dient, somit sehr wohl auch die EU-Datenschutzrichtlinie zur Anwendung kommt.

Weiters erfolgt im gesamten BilDokG2003 keine Definition was unter dem Begriff "Bildungsstatistik" überhaupt zu verstehen ist. Es fehlt damit die nach §6 Abs. 1 Z2 erforderliche Eindeutigkeit des Zwecks einer Datenverwendung.

Allein in §10 BilDokG2003 wird die Verpflichtung zu so genannten Verlaufsstatistiken festgeschrieben. Daraus wird die personenbezogene Datenspeicherung auch für statistische Zwecke abgeleitet. Auch diese Verpflichtung zu Verlaufsstatistiken kann nicht als Zweckbestimmung im Sinne des DSG 2000 §6 angesehen werden.

### "Indirekt personenbezogene Daten" als österreichische Skurrilität

Sowohl das DSG 2000 (§4 Z1), als auch das BilDokG2003 (§5 Abs. 2, §8 Abs. 5) verwenden den Terminus "indirekt personenbezogene Daten".

Dieser Terminus ist ein österreichisches Spezifikum, das keine Deckung in der EG-Richtlinie 95/46/EG findet.

Gemäß 95/46/EG Art. 2 sind '"personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person"); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind; [Hervorhebung durch den Autor]

Weiters sieht die EG- Datenschutzrichtlinie in Punkt 26 der einleitenden Erwägungsgründe vor, dass bei der "Bestimmbarkeit" verwendeter, personenbezogener Daten jedenfalls auf alle Mittel abzustellen ist, die zur Personenbestimmung vernünftigerweise eingesetzt werden können.

Es ist darauf zu verweisen, dass in den Evidenzen der Schüler und Studierenden nach § 3 Bildungsdokumentationsgesetz die Daten zunächst in- nach Definition des DSG in - "direkt" personenbezogener Form verarbeitet werden.

Im Sinne der Datenschutzrichtlinie sind Rückschlüsse über die sogenannte Bildungsevidenzkennzahl auf die persönliche Identität des Betroffenen jedenfalls nicht undenkbar.

Aus der Definition personenbezogener Daten aus der EG-Richtlinie 95/46/EG geht eindeutig hervor, dass es sich bei den Datenbeständen des BilDokG2003 um personenbezogene Daten handelt. Die Tatsache, dass das BilDokG2003 eine fehlerhafte Bestimmung des DSG 2000 quasi zitiert, saniert nicht den Fehler.

Österreich ist mit EG-Richtlinie 95/46/EG verpflichtet alle personenbezogenen Daten sachlich demselben Schutz zu unterziehen und dieselben Datenschutzbestimmungen anzuwenden.

Dies erfolgt jedoch im Fall der BilDokG2003 nicht. So werden die im DSG verfassungs- und einfachgesetzlich verankerten Betroffenenrechte (§§1,26,27,28 und 31 DSG 2000) geschmälert und durch wesentlich weniger engere Rechte (§8 Abs. 5 BilDokG2003) ersetzt.

Nach diesen Bestimmungen besteht nur ein beschränktes Auskunftsrecht.

Insbesondere wird auf das- im DSG festgelegte- Erfordernis der schriftlichen Auskunft ebenso verzichtet wie auf eine gesetzliche Frist zur Auskunftserteilung. Auch die in § 26 DSG vorgesehene umfassende Auskunft über die verarbeiteten Daten, die verfügbaren Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen muss nach den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes nicht erteilt werden. Im übrigen verstößt diese Bestimmung auch gegen die in § 1 Abs. 3 DSG festgelegte verfassungsgesetzliche Garantie der Auskunftspflicht und besteht auch keinerlei Grund für eine zulässige Beschränkung dieses verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nach § 1 Abs. 2 iVm Abs. 4 DSG.

An § 8 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz , der Bestimmung des welche das Auskunftsrecht aus der Generalevidenz regelt, lässt sich im übrigen auch die Problematik des Begriffs der "indirekt, personenbezogenen Daten" ersehen. Die Tatsache, dass ein personenbezogenes Auskunftsrecht überhaupt durchführbar ist, zeigt, dass die zuzuordnende Person jedenfalls "bestimmbar" im Sinne der EU-Datenschutz-Richtlinie ist. Anhand dieses Beispiels kann leicht ersehen werden, dass der Begriff der "indirekt, personenbezogenen Daten" des österreichischen Datenschutzrechtes nicht europarechtskonform ist.

Auch die Beschwerdemöglichkeiten vor der Datenschutzkommission sind ausgeschlossen (K210.481) und es besteht nur die Möglichkeit der unverbindlichen Anrufung der Datenschutzkommission als Kontrollstelle.

Auf Grund dieser entgegen der EG-Richtlinie 95/46/EG bestehenden Rechtsbestimmungen wurde 2005 unter 2005/4166 eine diesbezügliche Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingebracht, die jedoch noch nicht bearbeitet wurde.

### ÜBERLANGE SPEICHERDAUER

Als besonders problematischer Grundrechtseingriff ist die überlange Speicherdauer der BilDokG2003-Daten für die Zwecke der Bildungsstatistik anzusehen. Es lassen sich zwar grundsätzlich immer wissenschaftlich "interessante" Fragestellungen finden, die noch so umfassende Datenerhebungen, -verwertungen und -speicherungen rechtfertigen, doch wird ein gesetzlicher Eingriff, wie es das BilDokG2003 darstellt an den Bestimmungen der EMRK Art. 8 und dem DSG 2000 §1 (beides Verfassungsbestimmungen) zu messen sein.

Der durch die BilDokG2003 durchgeführte Grundrechtseingriff muss das gelindeste zum Ziel führende Mittel sein (§1 Abs. 2 DSG 2000).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass eine Löschungsverpflichtung- unabhängig von einzelgesetzlichen Regelungen- dann besteht, wenn die Daten nicht mehr zur Verfolgung des gesetzlichen Zweckes nötig sind. (VfGH 16.3.2001, 16.150)

Das bedeutet, dass jedenfalls die im Rahmen des Bildungsdokumentationsgesetzs verwendeten Daten auch vor Ablauf der 60 Jahresfrist zu löschen sind, wenn diese nicht mehr für den gesetzlichen Zweck benötigt werden.

Bedauerlicherweise werden jedoch zur Bildungsstatistik im BilDokG2003 keine ausreichenden Zieldefinitionen gegeben, auch eine Stellungnahme der Bundesministerin, welche Ziele aus ihrer Sicht zu verfolgen wären, steht trotz Urgenzen aus.

Angesichts der Tatsache, dass schon bisher seit Jahrzehnten mit anonymisierten Daten eine einigermaßen plausible, wenngleich verbesserungswürdige Bildungspolitik betrieben wurde, ist eine individualisierte Speicherung von Daten über mehr als 60 Jahre keinesfalls als "gelindestes Mittel" anzusehen. Selbst die im BilDokG2003 neu eingeführten und in der Bildungspolitik bisher nicht erforderlichen Verlaufsanalysen ließen sich mit Daten die wesentlich kürzer gespeichert werden, sogar mit anonymisierten Daten (siehe unten), erreichen.

#### $oldsymbol{A}$ BFRAGEBERECHTIGUNGEN OHNE AUSREICHENDE $oldsymbol{D}$ ATENSCHUTZREGISTRIERUNG

Obwohl das BilDokG2003 in §8 personenbezogene Auskunftserteilung und für die Abfrageberechtigten einen entsprechenden Datenzugang vorsieht, fehlt eine entsprechende DSG - konforme Registrierung (§17 DSG 2000) der BilDokG2003-Datenanwendung, zumindest was die Daten der Schüler betrifft.

Argumentiert wird dieser Mangel damit, dass es sich um "indirekt personenbezogene Daten" handelt und diese gem §17 Abs. 2 Z3 von der Registrierungspflicht ausgenommen sind.

Art. 18 der EU-Datenschutzrichtlinie sieht eine Meldung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls seinen Vertreter bei der in genannten Kontrollstelle vor, bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl von Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird.

Da §8 BilDokG2003 personenbezogene Abfragen vorsieht, diese ausdrücklich das Unterrichtsministerium selbst umfasst, liegt auch nach den fehlerhaften Bestimmungen des DSG 2000 Registrierungspflicht vor.

Die Registrierung hat jedenfalls mit Aufnahme der Datenverarbeitung zu erfolgen, da die BilDokG2003-Daten seit 2004 gesammelt werden, liegt seit nunmehr drei

Jahren eine Verletzung dieser DSG-Bestimmungen vor.

Darüber hinaus ist es zumindest diskussionswürdig, ob nicht durch die Erfassung der Sozialversicherungsnummer, die zumindest mittelbar den Zugang zu Gesundheitsdaten ermöglicht, der Staatsangehörigkeit, der Muttersprache, des "Sonderpädagogischen Förderbedarfs", der Teilnahme am Religionsunterricht eine Reihe von Daten erhoben werden, die als "sensible" Daten gemäß DSG 2000 (§4 Z2) und EG-Richtlinie 95/46/EG definiert (Art. 8 Abs. 1) sind.

Im DSG 2000 §4 Z2 werden "sensible Daten" ("besonders schutzwürdige Daten") einigermaßen unklar umschrieben: 'Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben;'.

Bei dieser Definition ist nicht erkennbar, welche Qualität einzelne Daten haben müssen, um in die Datenkategorie der "sensiblen Daten" zu fallen. Ist etwa die Hautfarbe einer mittels Videoüberwachung aufgenommenen Person ein rassisches Merkmal? Oder sind Angaben zu Körpergröße und Gewicht Angaben zur Gesundheit? Ist die Muttersprache ein Datum zur ethnischen Herkunft?

Etwas klarer ist die Formulierung der EG-Richtlinie 95/46/EG, Art. 8 "(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben."

Der Terminus "hervorgehen" lässt zumindest darauf schließen, dass schon Daten, die Rückschlüsse auf sensible Kategorien ermöglichen, als sensible Daten anzusehen sind. In diesem Kontext würde die Datenanwendung des BilDokG2003 unter die verschärften Registrierungs-Bestimmungen des DSG 2000 §18 Abs. 2 Z1 fallen und eine Verwendung der Daten wäre erst nach Abschluss eines Registrierungsverfahrens zulässig.

### GRUNDRECHTLICHES RESUMEE

- 1. Das Bildungsdokumentationsgesetz enthält keinerlei geeignete gesetzliche Zielbestimmung, widerspricht somit den Vorgaben des § 6 DSG.
- 2. Das Bildungsdokumentationsgesetz sieht die Verwendung sensibler Daten vor, ohne, dass hierzu ein Ausnahmetatbestand nach  $\S$  9 DSG gegeben wäre.
- 3. Die Beschränkung, welche das Bildungsdokumentationsgesetz in Hinblick auf das Auskunftsrechts gegenüber § 26 DSG vorsieht, ist sowohl verfassungs -als auch europarechtlich betrachtet problematisch.
- 4. Die überlange Speicherdauer von Daten widerspricht-im Zusammenhalt mit der mangelnden gesetzlichen Zielbestimmung- dem im Verfassungsrang stehenden  $\S$  1 DSG.

### Verschlüsselung, Pseudonymisierung, Anonymisierung

Im Zusammenhang mit dem BilDokG2003 tauchen mehrfach die Begriffe Verschlüsselung der Daten, Pseudonymisierung und Anonymisierung auf. Wobei von vielen Beteiligten – bewusst oder unbewusst – diese Begriffe vertauscht oder irreführend eingesetzt werden.

Im BilDokG2003 selbst wird nur der Begriff "Verschlüsselung" an mehreren Stellen verwendet (§5 Abs. 2, §10 Abs. 5), wobei ein und derselbe Vorgang in beiden

Bestimmungen durchaus widersprüchlich definiert wird.

§5 Abs. 2 spricht von einer nicht rückführbaren Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer, §10 Abs. 5 von einer Aufhebung der Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer unter bestimmten Voraussetzungen.

Es leuchtet auch einem IT-Laien ein, dass eine "nicht rückführbare Verschlüsselung" eben dadurch gekennzeichnet ist, dass sie nicht mehr aufgehoben werden kann.

Entscheidend ist jedoch nicht nur der Gesetzeswortlaut, der in sich inkonsistent ist, sondern auch der damit beschriebene Rechtsvorgang. Im Wesentlichen handelt es sich um die langjährige Verwaltung der Sozialversicherungsnummer und der damit verknüpften Daten.

Unbestritten ist, dass die dem Unterrichtsministerium/Statistik Austria gemeldeten BilDokG2003-Daten nicht nach einer statistischen Auswertung aggregiert werden, sondern als individuelle Datensätze erhalten bleiben und zumindest sechzig Jahre gespeichert werden.

Zum besseren Verständnis des Vorgangs werden daher die Begriffe Verschlüsselung, Pseudonymisierung und Anonymisierung erklärt.

**Verschlüsselung** liegt nur dann vor, wenn zwischen zwei Stellen durch ein gemeinsames Geheimnis die Rekonstruktion bzw. Kenntnisnahme von Daten durch Dritte nicht möglich ist.

Verschlüsselung ist ein höchst individueller Vorgang, bei dem zwar zum Schutz dieselbe Verschlüsselungstechnik genutzt wird, etwa RSA, TrippleDES usw., jedoch durch einen indidviuellen Key der Schutz gegen unbefugtes Auslesen erfolgt. Ein typisches Merkmal wirksamer Verschlüsselung ist, dass dieselbe Information nach verschiedenen Verschlüsselungsvorgängen nicht dasselbe Aussehen hat.

Typische Anwendungen für die Verschlüsselung sind Mailübertragungen oder Webseitenübertragungen mittels SSL- oder TLS-Standard.

Von **Kodierung** spricht man in der Informationstechnik, wenn Daten aus einem Format in anderes Format umzuwandeln sind. Der vorliegende Text wird in einem für Menschen nicht (nur erschwert) lesbaren propriäteren MSWord-Format kodiert und gespeichert und durch Programme wie MSWord wieder zurückgewandelt. Für seine Übertragung kann es zusätzlich erforderlich sein ihn auch BASE64-kodiert zu speichern.

Ähnliches gilt bei der Sozialversicherungsnummer, die eine ebenfalls kodierte, wenngleich einfach zu durchschauende Informationen (die Prüfziffer) enthält. Alle Programme, die den Algorithmus kennen, können bei kodierten Daten diese interpretieren (für die SV-Nummer siehe http://www2.argedaten.at/static/svnr.html).

Im Unterschied zur Verschlüsselung handelt es sich bei der Kodierung um einen Mechanismus, der für alle Fälle (im konkreten Fall für die eingegebene Sozialversicherungsnummer) dasselbe Endergebnis liefert und von einer breiten Zahl von Personen und Stellen verwendet werden kann.

**Pseudonymisierung** (auch Einwegkodierung) ist als Sonderfall der Kodierung zu verstehen und wird dann angewandt, wenn in Zukunft eine Personalisierung der Daten offengehalten und/oder erwünscht ist.

Pseudonymisierung stellt somit nur einen adhoc-Schutz gegen technische Angriffe unbefugter Personen dar, nicht jedoch einen langfristigen Schutz gegen das

Decodieren der Daten oder gegen eine spätere Personalisierung der Daten (aus welchen gesellschaftspolitischen Erwägungen heraus auch immer). Wird heute die Entscheidung getroffen, Daten sechzig Jahre lang pseudonymisiert aufzubewahren, nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass diese Daten unter völlig veränderten politischen Gegebenheiten und zu völlig anderen Zwecken als sie ursprünglich gesammelt wurden, personenbezogen verwertet werden können. Es kann auf diesen Weg nicht wirksam ausgeschlossen werden, dass die Daten zwar nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden, diese Bestimmungen aber den ursprünglichen Zwecken entgegenstehen.

Pseudonymisierung ist daher keine langfristig geeignete Maßnahme zum Schutz der Privatsphäre, sondern nur ein kurzfristig wirksamer Mechanismus und wird üblicherweise nur als Zwischenschritt zwischen Personalisierung von Daten und - nach Abschluss der entsprechenden Studien oder Auswertungen - deren endgültigen Anonymisierung verwendet.

Im Fall der Speicherung der Sozialversicherungsnummer handelt es sich nicht um ein individuelles Geheimnis zwischen Absender und Empfänger von Daten, sondern um einen für alle Fälle gleichbleibenden Algorithmus, der auch für die nächsten Jahrzehnte unverändert ist und einer Vielzahl von Personen bekannt ist. Die kodierte Speicherung dient dazu, auch für die Zukunft die Identifikationsmöglichkeit der Datensätze, zu welchen Zwecken auch immer, zu erhalten.

Dass auch im technischen Sinn keine Verschlüsselung im üblichen informationstechnischen Sinn vorliegt, ergibt sich auch daraus, dass gem. §10 Abs. 5 BilDokG2003 die Statistik Austria jederzeit die Möglichkeit hat diese "Verschlüsselung" aufzuheben, wenngleich derzeit rechtlich zulässig nur gemäß §15 Bundesstatistikgesetz 2000.

Diese rechtliche Einschränkung ist jedoch nur einfachgesetzlich abgesichert und steht somit im Widerspruch zu den Geheimhaltungsbestimmungen des §1 DSG 2000, der im Verfassungsrang stehen. Es bleibt die Möglichkeit, diese Einschränkung durch einfachgesetzliche Bestimmung aufzuheben und somit die Datenbestände einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen

Interessant ist in diesem Zusammenhang die jüngst ergangene OGH-Entscheidung (9 ObA 109/06d), die im Zusammenhang mit der Erfassung von Fingerabdrücken zu folgendem Ergebnis gelangt: "Bei biometrischen Daten handelt es sich nach einhelliger Auffassung um personenbezogene Daten sowohl iSd Art 2 lita Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG als auch iSd §4 Z1 DSG 2000. Der Begriff 'personenbezogene Daten' ist weit zu verstehen. Es handelt sich dabei um sämtliche Informationen über eine natürliche Person, unabhängig davon welchen Aspekt der Person sie betreffen (Brodil, ZAS 2004/28, 157 ua). Biometrische Verfahren speichern in der Regel nicht die biometrischen Rohdaten für spätere Identifikationsprozesse, sondern verwenden - wie auch im vorliegenden Fall - sog 'Templates' (Datensätze). Diese enthalten in komprimierter Form die wesentlichsten Informationen des biometrischen Merkmals und reichen in der Regel aus, um in der Folge über Ähnlichkeitsvergleiche Personen reidentifizieren zu können (s näheres Parziale/Riemer-Hofer, juridikum 2004, 79 ua). Im Normalfall läßt sich aus dem Template das biometrische Merkmal nicht rekonstruieren. Trotz der Einwegfunktion des Templates handelt es sich aber um ein personenbezogenes Datum, da die Identität des Betroffenen bestimmt oder bestimmbar ist." [Hervorhebung durch den Autor]

Der Mechanismus wie in diesem konkreten Fall aus den Rohdaten (Fingerabdrucksdaten) die gespeicherten Kontrolldaten erzeugt werden, ist technisch völlig gleichwertig mit der Übertragung der Sozialversicherungsnummer zum Bildungskennzeichen. Die Identifizierbarkeit der Einzelperson wird zwar erschwert und bestimmten Schutzmechanismen unterworfen, bleibt aber der Sache nach erhalten.

#### ALTERNATIVE BEREICHSSPEZIFISCHES PERSONENKENNZEICHEN

Statt der Einwegkodierung der Sozialversicherungsnummer wird immer wieder vorgeschlagen ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen gemäß e-GovG einzuführen.

Diese Maßnahme saniert das Problem der personenbezogenen Identifizierbarkeit der Datensätze nicht. Im Gegenteil wird das Problem des Grundrechtseingriffes noch verschärft. Als bereichsspezifisches Personenkennzeichen käme für die Bildungsstatistik wohl nur das "bPK Statistik" in Betracht.

Dieses Kennzeichen könnte erstens bei der Stammregisterbehörde mit dem Personenstammkennzeichen verknüpft und damit einer bestimmten Person zugeordnet werden.

Zweitens erlaubt dieses Kennzeichen die Verknüpfung mit allen anderen individuellen Datensätzen, die, aus welchen statistischen Gründen auch immer, ermittelt wurden (etwa Einkommen-, Wohnung-, Sozialversicherungs- oder Volkszählungsstatistik, siehe Registerzählungsgesetz).

Darüber hinaus erweist sich die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens beim Datenerfasser (den Schulbehörden) aus Sicht der Experten als nicht praktikabel, da zu jedem Schüler das ZMR-Kennzeichen abgefragt werden müßte, aus diesem dann die Schülerstammzahl ermittelt werden müßte, daraus ein bPK für Bildung und Forschung (BF) abzuleiten ist, das dann für die Statistik Austria in ein "bPK Statistik" transformiert wird (http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/sz-bpk/). Ein aufwändiger und fehleranfälliger Prozess, der zu einer totalen Überbürokratisierung der Schulstatistik führen würde.

Im Ergebnis blieben die oben angeführten grundsätzlichen Probleme der personenbezogenen Datenspeicherung bestehen und werden nur durch einen komplexen technischen Prozess überlagert.

Darüber hinaus stellt die gleichzeitige Betrauung der Datenschutzkommission als verantwortliche Stelle für die Stammzahlen-Verwaltung und als per Gesetz eingerichtete Aufsichtsbehörde für alle elektronischen Datenanwendungen einen massiven Interessenskonflikt dar, der die Rechte der Betroffenen im Fall eines Stammzahlen- oder bPK-Missbrauchs massiv beschränkt. Er müsste dann genau bei der Behörde Beschwerde führen, die möglicherweise für den Missbrauch verantwortlich ist. Es sei nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass bezüglich der mangelnden Unabhängigkeit der Datenschutzkommission noch immer ein Vertragsverletzungsverfahren beim EUGH anhängig ist.

Die Verwendung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens ist als grundrechtliche, aber auch administrative Sackgasse abzulehnen.

#### ALTERNATIVE ANDERE PERSONENKENNZEICHEN

Neben Sozialversicherungsnummer und bereichsspezifisches Personenkennzeichen wurden auch andere eindeutige Personenkennzeichen zur Verwaltung der BilDokG2003-Datensätze genannt, unter anderem die Schulmatrikelnummer, die ausschließlich schulinterne Bedeutung hat.

Die Verwendung einer derartigen Nummer wäre eine gewisse Verbesserung zum bisherigen Zustand, ohne jedoch die Probleme der überschießenden Grundrechtseingriffe nachhaltig zu lösen.

Es wäre zwar bei Verwendung der Schulmatrikelnummer der Missbrauch wesentlich erschwert, da im Gegensatz zur allgemeinen Verbreitung der

Sozialversicherungsnummer und der eindeutigen technischen Ableitbarkeit des bPK, kaum jemand Zugang zur Schulmatrikelnummer Dritter hat, in der Regel nicht einmal seine eigene kennen wird.

Zukünftige unerwünschte Datenverwendungen lassen sich auf diesem Weg jedoch nicht verhindern, da es dem Gesetzgeber frei steht, in Zukunft, vergleichbar einem Vereinsregister auch ein Schulmatrikelregister oder ähnliche Register öffentlich zugänglich zu machen.

Die Verwendung anderer eindeutiger Personenkennzeichen bringt zwar Verbesserungen in Teilaspekten, löst aber nicht die Grundrechtsprobleme.

### **V**ERLAUFSSTATISTIK

Neben der Notwendigkeit Datensätze für die behördlichen personenbezogenen Abfragen identifizierbar zu halten, wird die Identifizierbarkeit der einzelnen Datensätze ausschließlich mit der Notwendigkeit Verlaufsstatistiken zu erstellen (§10 BilDokG2003), begründet.

Die Angemessenheit dieser Anforderung ist jedoch ebenfalls in Hinblick auf Bestimmungen der EMRK Art. 8 und dem DSG 2000 §1 (beides Verfassungsbestimmungen) zu prüfen. Wie wohl es grundsätzlich interessante wissenschaftliche Fragestellungen geben mag, zu deren Beantwortung komplexe Datenverknüpfungen erforderlich sind, muss jede Datenverwendung auch an seiner bildungspolitischen Relevanz im Verhältnis zum Grundrechtseingriff gemessen werden.

So mag es eine spannende Frage darstellen, herauszufinden, welche vor 15 Jahren im ländlichen Raum geborenen Personen nach der Pflichtschule in die Stadt zogen und umgekehrt. Wesentliche bildungspolitische Maßnahmen oder Schlussfolgerungen sind angesichts der großen Zeitabstände nicht zu erwarten, es sei denn man gehe von einer seit Jahrzehnten im wesentlichen statischen Gesellschaft und einer statischen Bildungskonzeption aus.

Davon abgesehen sind jedoch eine beliebig große Zahl von ebenso "interessanten" bildungspolitischen Fragen denkbar, die durch die derzeitige Datenerhebung nicht abgedeckt wäre. Etwa der "Zusammenhang von Berufswahl und Schulerfolg in bestimmten Fächern (Fach Biologie, Beruf Mediziner, ...)" oder "Fremdsprachenkenntnis und Bereitschaft zu Emigration, berufliche Mobilität, ..." oder "Berufserfolg und Notendurchschnitt" usw.

Mit wenig Phantasie lassen sich unbegrenzt viele solcher "interessanten" Fragestellungen finden. Eine Umsetzung derartiger Analysen wird jedoch an der Unverhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs in Relation zum erwarteten gesamtgesellschaftlichen Nutzen scheitern.

Es ist daher das Gesamtkonzept der personenbezogenen Verlaufsstatistik als überschießender Grundrechtseingriff zu hinterfragen. Dies umso mehr, als genügend valide statistische Verfahren existieren, die derartige Strömungsanalysen auch mit anonymisierten Daten ermöglichen.

Dazu sei nur auf die gängigen Wählerstromanalysen nach geheimen Wahlen verwiesen. Auch hier wäre es interessant, individueller über die Motive der Nichtwähler, aber auch bestimmter Wähler informiert zu sein, auch warum sie von einer Partei zu einer anderen wechseln. Tatsächlich kommt jedoch niemand auf die Idee auf Grund dieser "interessanten" Fragestellungen das geheime Wahlrecht in Frage zu stellen und durch ein Pseudonymisierungs- oder Verschlüsselungsverfahren zu ersetzen.

Die nach statistischen Verfahren gewonnenen Wählerströme mögen zwar gewisse

planerische Unschärfen enthalten, sie sind jedoch für grundlegende Analysen ausreichend exakt.

Im Rahmen der Schulstatistik stehen jedoch wesentlich detailliertere aggregierte und daher anonyme Daten zur Verfügung. Die Aggregierung auf Klassenebene mit gleichzeitiger Datenerfassung im Jahresabstand ist wesentlich detaillierter, als die der Wahlsprengel, wo nur alle 4-5 Jahre Datenmaterial zur Verfügung steht.

Die in der Diskussion immer wieder genannten Vergleichs- und Wanderungsanalysen im urbanen und ländlichen Raum, Zusammenhänge zwischen Bildungskarriere und sozialer Abstammung oder Wanderungsbewegung in Abhängigkeit des Bildungsgrades lassen sich jedenfalls für planerische Aufgaben genügend genau aus diesen aggregierten, kleinzelligen Daten ermitteln.

Das Konzept der aus personenbezogen Daten generierten Verlaufstatistik ist daher als nicht dem Gebot des gelindesten Eingriffs entsprechende Maßnahme abzulehnen.

Im übrigen kommen statistische Auswertungen mit aggregierten Daten zusätzlich sogar noch billiger.

### **V**ERKNÜPFUNGSMÖGLICHKEIT

Sowohl das Sozialversicherungskennzeichen (auch in seiner Ein-Weg-kodierten Form), als auch das bereichsspezifische Personenkennzeichen erlauben unabsehbare Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Datenbeständen.

Insbesondere das Sozialversicherungskennzeichen als allgemein verfügbares und weit verbreitetes Defacto-Personenkennzeichen erlaubt einerseits zahlreiche Verknüpfungsmöglichkeiten, andererseits erleichtert es missbräuchliche Verwendungen, indem Personen, die Zugang zu den Bildungsdokumentationsdaten haben (dies sind unter anderem die Bürgermeister) genötigt werden oder auch im Sinne falsch verstandener Freundschaft Abfragen mit einer bekannt gegebenen Sozialversicherungsnummer tätigen.

Dass diese missbräuchliche Verwendung nicht bloß spekulativen Charakter hat, zeigt die Erfahrung mit dem EKIS der Polizei, bei der es jährlich zu einigen Verurteilungen wegen unzulässiger Datenabfragen kommt (meist als Freundschaftsdienst gegenüber Detektiven).

Dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine derartigen Fälle bekannt sind, liegt schlicht daran, dass der Datenbestand noch nicht aufgebaut ist und aus den letzten drei Jahren bloß lückenhafte Datensätze vorliegen.

### STATISTISCH-OPERATIVE FRAGESTELLUNGEN

#### KEIN NUTZUNGSKONZEPT FÜR BILDOK-DATEN

Zentrales operatives Problem des BilDokG2003 sind fehlende Zieldefinitionen und ein fehlendes Datennutzungskonzept. Es ist keine seriöse empirische sozialwissenschaftliche Studie vorstellbar, bei der vor einem Auswertungs- und Analyseplan mit der Datenerhebung begonnen wird. Es würde sich immer im Studienverlauf zeigen, dass bestimmte erhobene Daten nicht eindeutig sind und Differentialerhebungen und zusätzliche Datenerhebungen erforderlich sind.

Weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, noch jetzt, fünf Jahre später, gibt es ein Konzept, welche bildungspolitischen Fragen man überhaupt mit den BilDokG2003-Daten beantworten möchte.

### DATENUMFANG UND -QUALITÄT

Die derzeit gesammelten Daten, insbesondere die Daten zu Staatsangehörigkeit, Muttersprache, sonderpädagogischen Förderbedarf, Religionsunterricht, Nachmittagsbetreuung, vorzeitigen Schulabgängen, Zahl der Nichtgenügend, Besuch von Sonderschulen und Schulwiederholungen stellen eine potentielle Belastung der persönlichen Entwicklung der Betroffenen dar. Der OGH hat (siehe 80bA288/01p) schon mehrfach festgestellt, dass die Menschenwürde bereits berührt ist, wenn eine Kontrollmaßnahme [Datenaufzeichnung, Anm.] beim "davon betroffenen Arbeitnehmer das dauernde Gefühl einer potentiellen Überwachung entstehen lasse." Bei einer Speicherung von Schuldaten über einen unübersehbar langen Zeitraum kann sehr wohl von demselben Sachverhalt ausgegangen werden.

Bei den Schuldaten handelt sich um Momentaufnahmen, die entwicklungspsychologisch und lebensgeschichtlich bedingt sind und bei denen keine Rechtfertigung besteht, dass sie über die Schulkarriere in Evidenz gehalten werden.

So können Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit und fremder Muttersprache wenige Jahre nach Schulabschluss vollständig integriert sein, die österreichische Staatsbürgerschaft haben und auch akzentfrei deutsch sprechen. Trotzdem müssen sie bis an ihr Lebensende mit dem Faktum leben, dass ein veralteter Datensatz, der in die falschen Hände gelangt, ihnen beruflich oder persönlich erheblich schaden kann.

Der Zusicherung heute tätiger Techniker, dass es keinen unerwünschten Gebrauch der Daten geben wird, kommt wenig Bedeutung zu, da diese Techniker weder heute, noch in 20, 30 Jahren die rechtliche Verantwortung für zweckwidrige Datenverwendungen dazu tragen.

Es ist daher erforderlich, Datenumfang und Datenqualität in einer Form zu verwalten, die zukünftige unerwünschte Nutzungen nicht ermöglicht. Das ist nur durch Speicherung der Daten in anonymisierter und aggregierter Form sichergestellt.

Die meisten Daten sind sowieso bloß im Zusammenhang mit dem bestehenden Schulgesetz interpretierbar und verwendbar. Künftige schulpolitische Änderungen werden die Daten für Vergleichsstatistiken wertlos machen. Und wenn wir nicht viel über die Zukunft der österreichischen Bildungspolitik wissen- soviel ist sicher: Die Gesetze von heute werden in 20,30 oder 40 Jahren nicht mehr gültig sein.

So wird jede essentielle bildungspolitische Neuorientierung dazu führen, dass eine Reihe von durch das BilDokG2003 erhobenen Daten unbrauchbar sind.

### Ausfälle von bis zu 50% in den ersten Jahren

Da seit nunmehr drei Jahren keine Bildungsstatistik mehr veröffentlicht wird und auch die Datenerhebung der letzten drei Jahre Ausfälle von bis zu 50% in verschiedenen Bereichen verursachte (siehe Standard 11.11.04), ist kein Nutzen des bestehenden BilDokG2003-Konzepts erkennbar. Auch in Zukunft ist nicht zu erwarten, dass die Daten wesentlich bessere statistische Ergebnisse liefern werden als eine methodische Erhebung aggregierter Daten.

#### MÖGLICHKEIT DER LOKALEN ARCHIVIERUNG

In Hinblick auf die modernen Informationstechnologien und die Tatsache, dass praktisch alle Schulen elektronische Schulverwaltungsprogramme einsetzen ist es ohne weiters zuzumuten jene Informationen, die zur Bestätigung eines Schulbesuchs erforderlich sind, in den Schulen aufzubewahren. Diese

Schulbesuchsbestätigung, ist im wesentlichen durch das Jahresabschlusszeugnis zu erbringen. Ob derartige Schulbesuchsbestätigungen, abgesehen von Schulabgangszeugnissen derzeit überhaupt noch rechtliche Bedeutung haben, sollte einer genauen Evaluation unterzogen werden. Der vielfach genannte Nachweis für die Anrechnung von Pensionsversicherungszeiten für Schulbesuch dürfte in Hinblick auf die letzten pensionsrechtlichen Änderungen in dieser generellen Form nicht mehr zutreffen.

Welche rechtlichen Anforderungen tatsächlich die längerfristige Aufbewahrung von Schulbesuchsbestätigungen erfordert, wäre jedoch noch zu evaluieren.

Über eine Schulbesuchsbestätigung hinausreichende Aufzeichnungen sind sachlich nicht begründet. Sollte es dazu längerfristige gesetzliche Aufbewahrungspflichten geben, sollten diese korrigiert und auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.

Technische oder sonstige sachliche Gründe können nicht gegen die lokale Aufbewahrung der Unterlagen sprechen. Schon bisher mussten Schulen umfangreiche Schulunterlagen 60 Jahre aufbewahren, der dafür notwendige Platz ist offenbar verfügbar. Bei einer Weiterführung in elektronischer Form, insbesondere bei Reduktion auf das absolut notwendige Datenausmaß würden in Zukunft jeweils die mehr als sechzigjährigen Unterlagen skartiert werden und der bisher belegte Platz für das jeweilige neue Schuljahr frei werden. Da die neuen, insbesondere in elektronischer Form gespeicherten Unterlagen weniger Platz als bisher einnehmen, wäre dadurch längerfristig sogar eine Platzersparnis zu erwarten.

Auch bezüglich der Vertraulichkeit der Unterlagen gibt es keine grundsätzlichen Einwände, diese in den Schulen aufzubewahren, da die Schulen laufend vertrauliches Material verwalten und somit sowieso entsprechende Vorkehrungen gegen missbräuchliche Zugriffe treffen müssen. Im übrigen ist dem Autor kein Fall bekannt, dass bei den – an sich wenigen – Schuleinbrüchen das Archiv gestohlen wurde.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Schulen durch die längerfristige elektronische Verwaltung von Daten überfordert sind, wozu es keinen Anlass gibt, wäre auch eine konventionelle Aufbewahrung leicht möglich und mit dem vorhanden Archivplatz machbar.

Laut der letzten verfügbaren Schulstatistik (2002/03)-verursacht durch das BilDokG2003 gibt es ja seither keine Statistiken mehr- bestehen in Österreich 6.694 öffentliche und private Schulen mit insgesamt 1.232.576 Schülern. Dies entspricht einem Durchschnitt von 185 Schülern pro Schule. Selbst wenn das Abschlusszeugnis als Kopie in Papierform aufbewahrt würde, wären dies im Schnitt 185 Blatt pro Jahr, was einem Umfang von 2 Zentimeter pro Jahr, was 1,2 Meter in einem Regal bei einer Aufbewahrungsdauer von 60 Jahren entspricht. Ein Dokumentations- und Platzaufwand, der ordentlich geführten Einrichtungen absolut zuzumuten ist.

### Schlussfolgerungen

Immer öfter wird - auch von Befürwortern des BilDokG2003 - zugestanden, dass die Konzeption des BilDokG2003 und die derzeitige Datensammlung missglückt und in sich inkonsistent ist.

Aber, so wird formalistisch argumentiert, da man schon viel Aufwand und Mühe in die Datensammlung gesteckt habe und es sei doch schade, wenn diese Mühe vergeblich wäre. Es müsse daher weitergemacht werden und die Daten erhalten bleiben. Dies ist eine bloß psychologisierende und bürokratische Argumentation und kann nicht unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe rechtfertigen.

Ein Neustart der Schulstatistik ist unbedingt notwendig und sollte in mehreren Schritten erfolgen:

- Welche bildungsplanerischen Fragen muss ein Ministerium vernünftigerweise beantworten können?
- Was sind die gelindesten Mittel um die erforderlichen Daten mit einer ausreichenden Genauigkeit zu erheben?
- Welche gesetzlichen Anpassungen sind dazu erforderlich?

Im Regelfall wird man zu den meisten Fragestellungen mit quell-anonymisierten Daten (d.h. die Schulen liefern aggregierte Daten auf Schul-, Jahrgangs- oder Klassenebene) auskommen, in den meisten anderen Fällen werden anlassbezogene Studien mit evaluierter Stichprobe genauere, tiefere und aktuellere Daten liefern, auskommen.

Bei geordnetem Einsatz von Informationstechnik wird es auch nicht notwendig sein, Stricherllisten und dergleichen für die Erstellung der aggregierten Listen zu führen. Dieselben Programme, die heute personenbezogene Datensätze an das Unterrichtsministerium liefern, können natürlich auch anonymisierte Datensätze liefern.

Selbst das Argument der schnelleren Verfügbarkeit zählt nicht, da beim jetzigen System seit drei Jahren keine Statistik produziert wurde und auch in Zukunft bei präziseren Fragestellungen keine "Auswertung auf Knopfdruck", wovon manche BMUK-Techniker phantasieren, möglich ist.

### LÖSUNGSANSATZ

In Hinblick auf die vielfältigen rechtlichen, technischen und grundsätzlichen Probleme mit der bestehenden BilDokG2003-Lösung wird folgende Alternative vorgeschlagen:

#### - Erstellung eines Nutzungskonzepts

Welche Basisinformationen werden jährlich benötigt? Diese Basisinformationen werden zwangsläufig keine Verlaufsstatistiken enthalten, da diese immer nur über längere zurückschauende Zeiträume Sinn machen. An dieser Stelle wäre auch festzulegen, auf welcher Aggregationsstufe die Daten benötigt werden. Sinnvoll sind drei Aggregationsstufen: Schulklasse, Schülerjahrgang, Schule. Es sind dies auch jene Aggregationsstufen, die bis 2003 Grundlage der Bildungsstatistik waren.

#### - Anonymisierung an der Quelle

Die notwendigen Daten werden in der Schule anonymisiert und nur die aggregierten Daten werden weiter geleitet. Verluste in der Datenqualität sind nicht zu erwarten, da im Zuge der Anonymisierung weitestgehend jene Plausibilitätschecks durchgeführt werden können, die derzeit zentral beim Unterrichtsministerium/Statistik Austria durchgeführt werden. Eine Speicherung personenbezogener Daten wäre somit sowohl beim Unterrichtsministerium, als auch der Statistik Austria entbehrlich.

#### - Bereitstellung entsprechender Erfassungshilfsmittel

Wie schon beim BilDokG2003 sind die Schulverwaltungsprogramme nicht auf alle denkbaren Auswertungen vorbereitet und müssen angepasst werden. Im Gegensatz zu den Anforderungen des BilDokG2003, das durch die personenbezogene Datenauswertung umfangreiche Neuprogrammierungen erforderte, ist bei den statistischen Auswertungen nur geringer Anpassungsbedarf zu erwarten, da alle diese Programme schon jetzt statistische Informationsfunktionen für die Schuladministration bereitstellen.

#### - Tiefenuntersuchungen

Detailanalysen zu aktuellen Bildungsfragen werden, so wie bisher durch einen

entsprechenden Forschungs- und Studienplan umzusetzen sein. Hierzu genügen Stichproben, wobei auch in diesem Fall der Grundsatz gelten wird, dass eine Anonymisierung der Daten so rasch durchzuführen sein wird (.... DSG 2000), als es die Zielsetzung der Studie erlaubt, jedenfalls jedoch mit Ende der Studie. Auch zeitliche Verzögerungen bei der Bereitstellung der Ergebnisse sind bei entsprechender vorausschauender Studienplanung nicht zu erwarten.

#### - Verlaufsstatistiken

Die in der Diskussion mehrfach genannten langfristigen Fragen zu Bildungsströmen, etwa Bildungsgefälle zwischen urbanem und ländlichen Raum, Zusammenhänge zwischen Bildungskarriere und sozialer Abstammung oder Wanderungsbewegung in Abhängigkeit des Bildungsgrades, lassen sich auch mit statistischen Methoden auf Grund der anonymisierten Daten ermitteln. Als Beispiel für die Machbarkeit seien die Wählerstromanalysen nach den Wahlen genannt, die ausschließlich mit anonymen Material auskommen müssen. Hinzu kommt, dass der Aggregatsgrad der Wahlsprengel um ein vielfaches höher ist als eine Klassenaggregation, wie sie datenschutzkonform möglich wäre.

#### - Personenbezogene Bildungsbiographien

Studien, die derartig detailliert sind, dass sie individuelle Bildungsbiographien analysieren müssen, werden nur mit freiwilliger Beteiligung der Betroffenen datenschutzkonform umsetzbar sein. Dazu ist jedoch bloß eine gesetzliche Rahmenregelung erfoderlich, die derartige Studien zulässt.

#### - Ausschluss der Behördenabfrage

Da für den verpflichtenden Teil der Bildungsstatistik bloß aggregierte und somit anonymisierte Daten verwendet werden, sind individualisierte Behördenabfragen grundsätzlich auszuschließen.